

Vertragsbestimmungen Arbeitnehmende

Stundenrapport	Der/die Arbeitnehmende verpflichtet sich die abgegebenen Stundenblätter nachzuführen und von der zuständigen Person (Einsatzfirma) rechtsgültig unterzeichnen zu lassen. Die Blätter sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes der Jobbörse zuzustellen.
Lohn-, Ferien-, Spesenzahlungen	Der/die Arbeitnehmende wird für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entlohnt. Nur rechtsgültig unterschriebene Stundenblätter berechtigen den/die Arbeitnehmende/n zu entsprechenden Lohnforderungen. Es besteht kein Anspruch auf Gratifikationszahlungen oder 13. Monatslohn. Dem/der Arbeitnehmenden werden die Ferien in Form einer Ferienentschädigung ausbezahlt. Die Ferienentschädigung von 8.33% ist im vereinbarten Bruttolohn inbegriffen. Dies entspricht 4 Wochen Ferien. (Ausnahmen siehe GAV)
Sozialversicherungen	Unfall: Gegen Betriebsunfall ist der/die Arbeitnehmende durch die Jobbörse versichert. Eine Nichtberufsunfallversicherung besteht ab durchschnittlich 8 Arbeitsstunden pro Woche. Krankheit: Eine Lohnausfallversicherung bei Krankheit besteht sofern der Lohn über dem Mindestlohn gemäss BVG liegt. AHV/ALV/IV/EO: Es werden Beiträge auf jede Lohnzahlung erhoben. BVG: Der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind die Löhne gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen unterstellt.
Zeitpunkt der Lohnzahlung	Grundsätzlich wird dem/der Arbeitnehmenden der Lohn nach Beendigung des Einsatzes per Überweisung ausbezahlt. Bei längerfristigen Einsätzen kann dem/der Arbeitnehmenden der Lohn wochen- oder monatsweise ausbezahlt werden.
GAV	Wenn eine Einsatzfirma einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellt ist, wendet die Jobbörse für den/die Arbeitnehmende/n die Vertragsbestimmungen bezüglich Lohn und Arbeitszeit des GAVs an.
Unfall / Krankheit	Grundsatz: Alle unvorhergesehenen Absenzen am Einsatzort müssen der Jobbörse sofort gemeldet werden. Als Arbeitnehmende/r der Jobbörse ist er/sie haftbar für die Folgen von unentschuldigtem Absenzen. Die Jobbörse behält sich deshalb ausdrücklich Schadensersatzforderungen vor.
Arbeitsführung	Der/die Arbeitnehmende verpflichtet sich jeden angenommenen Einsatz sorgfältig auszuführen, die berechtigten Interessen des Einsatzbetriebes zu wahren und die Arbeit unter der Leitung und nach Weisungen der Einsatzfirma zu verrichten. Er/sie verpflichtet sich, das Material, die Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, welche ihm/ihr zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben anvertraut werden, sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung des Einsatzes der Einsatzfirma zurückzugeben.
Verantwortlichkeit	Der/die Arbeitnehmende haftet persönlich gegenüber der Jobbörse und dem Einsatzbetrieb für alle absichtlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
Meldepflicht	Wird dem/der Arbeitnehmenden eine Festanstellung im Einsatzbetrieb angeboten, so ist die Jobbörse umgehend zu informieren.
Kündigungsfristen	Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann mit folgenden Kündigungsfristen von beiden Parteien aufgelöst werden: - 2 Arbeitstage während der ersten drei Monate einer ununterbrochenen Anstellung; - 7 Kalendertage zwischen dem 4. und 6. Monat einer ununterbrochenen Anstellung; - 1 Monat ab dem 7. Monat einer ununterbrochenen Anstellung Ein befristeter Einsatzvertrag endet automatisch nach Ablauf der vorgesehenen Einsatzdauer. Er kann dennoch unter Einhaltung der obigen Kündigungsfristen vorzeitig aufgelöst werden. Die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten (Art. 337 OR).